

Art. 4 und 12 in der Fassung wie sie  
von der Hauptversammlung vom 30. März  
1990 ohne Gegenstimme beschlossen wurde.

## GLIEDERUNG

- |                                   |                             |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| A. Name, Sitz, Dachorganisationen | F. Organisation des Vereins |
| B. Zweck des Vereins              | G. Hauptversammlung         |
| C. Mitgliedschaft                 | H. Vorstand                 |
| D. Gartenanlagen des Vereins      | J. Rechnungsrevisoren       |
| E. Finanzwesen                    | K. Schlussbestimmungen      |

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

### A. Name, Sitz, Dachorganisationen

- Art. 1 Unter dem Namen FAMILIENGARTENVEREIN MOOSSEEDORF (FGVM) besteht mit Sitz in Moosseedorf ein Verein nach Artikel 60 und folgende des ZGB.
- Art. 2 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der FGVM kann sich einem regionalen, kantonalen oder/und schweizerischen Dachverband anschliessen.

### B. Zweck des Vereins

Art. 4 Ziele und Aufgaben des FGVM sind insbesondere:

- a) Förderung und Weiterentwicklung des Familiengartengedankens und der Gartenbautätigkeit als sinnvolle Freizeitgestaltung;
- b) die Schaffung, Erhaltung und Sicherung von Grünflächen;
- c) die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen;
- d) die Erhaltung des Kulturlandes;
- e) die Erhaltung bestehender Gartenareale sowie die Beschaffung von Pflanzland zu möglichst günstigen Bedingungen;
- f) das Verfolgen der Vereinsziele und die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder durch Eingaben an Behörden und Organisationen, durch Mitwirkung in Sonderkommissionen sowie durch die Pflege guter Beziehungen zu den Behörden und zu weiteren Organisationen;
- g) fachliche Weiterbildung der Mitglieder.

### C. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern    b) Passivmitgliedern    c) Ehrenmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglied kann jede volljährige Person bzw. jede Familie werden, welche die Statuten anerkennt und den Jahresbeitrag entrichtet, in welchem obligatorisch das Abonnement auf den GARTENFREUND inbegriffen ist.

Art. 7 Die Aktivmitgliedschaft ist durch Einreichen der ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung zu beantragen.  
Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Neuaufnahmen sind von der nächstfolgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Art. 8 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der schriftlich bis spätestens am 30. September dem Vorstand mitzuteilen ist und auf Jahresende in Kraft tritt. Das austretende Mitglied haftet für seine laufenden, finanziellen Verpflichtungen.
- b) Ableben beider Ehegatten, sofern nicht ein drittes, volljähriges Familienmitglied innerhalb von drei Monaten durch Einreichen einer neuen Beitrittserklärung die Mitgliedschaft weiterführt.  
Beim Ableben eines der Ehepartner geht die Mitgliedschaft automatisch auf den überlebenden Ehegatten über. Verzichtet dieser, hat er schriftlich den Austritt zu erklären.
- c) Ausschluss bei Verstoss gegen Statuten, Pachtvertrag, Gartenordnung oder weitere Reglemente sowie bei Schädigung des Vereinsansehens. Der Ausschluss erfolgt nach vorangegangener, erfolgloser Mahnung auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung schriftlich zu orientieren. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Passivmitglied wird eine Einzelperson, Familie oder Firma mit dem Entrichten eines festen jährlichen Beitrages zur Unterstützung des Vereines. Das Passivmitglied kann zwischen dem Jahresbeitrag mit oder ohne GARTENFREUND-Abonnement wählen. Ein späterer Verzicht auf das Abonnement ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. September mitzuteilen und tritt auf Jahresende in Kraft.

Art 10 Längjährige, besonders verdiente Mitglieder können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### D. Gartenanlagen des Vereins

Art. 11 Der FGVM kann nach Beschluss der Hauptversammlung Land pachten und darauf eigene Gartenanlagen einrichten und betreiben.

Art. 12 Der Pächter einer Parzelle in einer Gartenanlage des FGVM muss Aktivmitglied des FGVM sein.

Art. 13 Das Pachtjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Kündigung von Pachtland muss spätestens bis 30. September schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 14 Der Pächter hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Leisten der Eintrittsgebühr, diese wird bei Pachtaufgabe unter Verrechnung allfälliger Vereinsforderungen zurückerstattet.
- b) Bezahlen des Pachtzinses.
- c) Leisten der Pflichtarbeitsstunden (bzw. Bezahlen des Ersatzbeitrages)
- d) Einhalten von Pachtvertrag, Gartenordnung und allfälligen weiteren Bestimmungen.
- e) Die Mitarbeit bei Vereinsanlässen (Gemeinschaftsarbeiten siehe Art. 38) ist für Pächter des FGVM obligatorisch, wenn der Reinerlös der Anlässe vor allem zur Finanzierung und Amortisation der Mittel für die vereinseigenen Gartenanlagen dient. Die Hauptversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes die zutreffenden Anlässe.

Wer aus zwingenden Gründen an diesen Anlässen nicht mitarbeiten kann, hat zusätzliche Pflichtarbeit zu leisten. Die Hauptversammlung legt auf Antrag des Vorstandes die zusätzlichen Stunden fest (getrennt für Alleinstehende und Familien).

Für Ehrenmitglieder sowie für Pächter im AHV-Alter sind die Arbeiten gemäss Buchstaben c) und e) freiwillig.



Art. 15 Sind in vereinseigenen Gartenanlagen alle Parzellen verpachtet, führt der Vorstand eine Warteliste. Bei freiwerdenden Parzellen werden die auf der Warteliste Verzeichneten in der Reihenfolge ihres Eintrages auf der Liste berücksichtigt. Zuerst werden in dieser Reihenfolge diejenigen angefragt, welche bereits Mitglied des FGVM sind und erst dann die übrigen.

#### E. Finanzwesen

Art. 16 Für die finanziellen Verpflichtungen des FGVM haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder inklusive des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeitrag der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeitrag der Passivmitglieder
- c) Eintrittsgebühr der FGVM - Pächter
- d) Pachtzins der FGVM - Pächter
- e) Reinerlös aus Vereinsanlässen
- f) Reinerlös aus Warenvermittlung
- g) Zuwendungen von Mitgliedern und von Dritten
- h) Ertrag des Vereinsvermögens

#### F. Organisation des Vereins

Art. 18 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Art. 19 Die Organe des FGVM sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### G. Hauptversammlung

Art. 20 Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal statt.

Die schriftliche Einladung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus mit der Traktandenliste allen Aktiv- und Passivmitgliedern zuzustellen.

Beschlüsse mit finanziellen Folgen für das einzelne Mitglied oder den FGVM als Ganzes können nur gefasst werden, wenn diese Geschäfte ordnungsgemäss traktandiert sind.

Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand sorgt für die rechtzeitige Publikation des Datums der Hauptversammlung im GARTENFREUND und im Gemeindemitteilungsblatt.

Art. 21 Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten.
- b) Abnahme des Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- c) Genehmigung des Jahresprogrammes.
- d) Festsetzen von:
  - Jahresbeiträgen für Aktiv- sowie für Passivmitglieder
  - Eintrittsgebühr für FGVM - Pächter
  - Pachtzins für FGVM - Pächter
  - Zahl der Pflichtarbeitsstunden (inklusive Ersatzbeitrag) für FGVM - Pächter
- e) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr

f) Wahlen:

- Vereinspräsident
- Uebrige Vorstandsmitglieder
- Rechnungsrevisoren

Die ordentlichen Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.

g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern.

Ueber die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Hauptversammlung genehmigt wird. Es ist dabei statthaft, das Protokoll durch zwei Mitglieder ausserhalb des Vorstandes lesen zu lassen und dann auf deren Antrag das Protokoll zu genehmigen.

Art. 22 Die ordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet des Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Durchführung verlangen.

Art. 24 Alle anwesenden Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, bei Familien beide Ehegatten bzw. beide Partner. Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Art. 25 Ausserordentliche Hauptversammlung werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel alles stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen.

Für die Durchführung gelten sinngemäss die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 26 Einer Hauptversammlung sind insbesondere folgende weiteren Geschäfte zu unterbreiten:  
a) Entscheid über die Pacht von Grundstücken und das Einrichten (inklusive Finanzierung) von eigenen Gartenanlagen des FGVM.

b) Erlass, Revision und Aenderung von Statuten, Gartenordnung für Anlagen des FGVM, Benützungsreglement für Einrichtungen des FGVM sowie von weiteren allgemein verbindlichen Bestimmungen.

c) Wortlaut des Textes für den Pachtvertrag für Parzellen in Gartenanlagen des FGVM.

#### H. Vorstand

Art. 27 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident / -in
- b) Vizepräsident / -in
- c) Sekretär /-in
- d) Kassier /-in
- e) 1 bis 5 Beisitzer

Art. 28 Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten /in einzeln in seine Funktion.

Die weitem Mitglieder werden ohne Funktionszuweisung gewählt, wobei gesamthafte Wahl zulässig ist.



Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 29 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Bei Austritten im Laufe des Jahres erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer. Es ist in der Regel nicht notwendig, nur wegen einer Ersatzwahl eine ausserordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

Es können höchstens drei Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten.

Art. 30 Aufgaben des Vorstandes:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereines.
- b) Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- d) Organisation der Vereinsbetriebs.
- e) Verwaltung und ordnungsgemässer Betrieb der Gartenanlagen des FGVM und Regelung der Pflichtarbeit.
- f) Abschluss der Pachtverträge für Parzellen in den Gartenanlagen des FGVM und Führen der Warteliste.

Art. 31 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Art. 32 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. An Der Vorstandssitzung besteht Stimmzwang. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der vom Präsidenten unterstützte Antrag als angenommen.

Art. 33 Der Präsident führt zusammen mit dem/der Sekretär /-in bzw. dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.  
Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident dessen Pflichten und Rechte. Er unterstützt den Präsidenten in allen seinen Funktionen.

Art. 34 Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.-- (eintausend), gesamthaft im Jahr.

Art. 35 Ueber die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die an der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.

#### J. Rechnungsrevisoren

Art. 36 Die ordentliche Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsrevisoren auf vier Jahre, so dass stets zwei Rechnungsrevisoren im Amt stehen.  
Die Wiederwahl ist erst nach einem Unterbruch von vier Jahren wieder möglich.

Art. 37 Aufgaben der Rechnungsrevisoren:

- a) Prüfen der Vereinsrechnung (inklusive Vergleich der Rechnungsbelege mit den Einträgen).
- b) Prüfen von allfälligen separaten Rechnungen über Vereinsanlässe.
- c) Prüfen der Kassen, der Vermögensausweise und des Vereinsinventars.
- d) Verfassen eines schriftlichen Berichtes über die Rechnungsführung und das Ergebnis der Revision zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.  
In ihrem Bericht stellen die Revisoren Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung von Kassier und Vorstand durch die Hauptversammlung.

### K. Schlussbestimmungen

Art. 38 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet bei Gemeinschaftsarbeiten (nicht zu verwechseln mit der Pflichtarbeit gemäss Art. 14) mitzuhelfen, welche dem FGVM allgemein dienen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im FGVM beide Ehepartner stimmberechtigt sind, es ist daher Ehrensache, dass auch beide mitarbeiten.

Der Vorstand kann der Hauptversammlung ein Reglement über die Gemeinschaftsarbeiten zur Genehmigung unterbreiten.

Für Ehrenmitglieder sowie für Pächter im AHV-Alter ist die Gemeinschaftsarbeit freiwillig.

Art. 39 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung durch drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Auflösung von Gesetzes wegen gilt Art. 77 des ZGB.

Art. 40 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Gemeinde Moosseedorf so lange zur Aufbewahrung zu übergeben, bis in Moosseedorf wieder ein Familiengartenverein entsteht.

Art. 41 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22. April 1981 und wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. März 1987 mit 56 : 0 Stimmen gutgeheissen.

Moosseedorf, den 23. Mai 2001

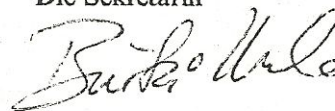
Für den Familiengartenverein Moosseedorf

Der Präsident:

Die Sekretärin



Hans Bögli



Ursula Bürki